



An den Grossen Rat

26.5223.02

ED/P265223

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Schriftliche Anfrage Annina von Falkenstein betreffend Vorgehensweise Eruierung Schulwegsicherheit

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Annina von Falkenstein dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage «betreffend Kindergartenwegsicherheit an der Gempenstrasse» berichtet der Regierungsrat im August 2025, das via KOGESSI unsichere Stellen, die sich auf typischen Kindergarten- und Schulwegen befinden, gemeldet werden können. Basierend auf den sehr ausführlichen und hilfreichen Antworten und weiteren Gesprächen der Anfragestellenden mit Elternratsmitgliedern verschiedener Schulen sowie besorgten Eltern aus verschiedenen Quartieren ergeben sich die folgenden weiteren Fragen, deren Beantwortung vom Regierungsrat höflich erbeten wird.

1. Wie wird vorgegangen, wenn die KOGESSI zum Schluss kommt, dass eine Stelle ungefährlich ist, die Eltern dies jedoch anders sehen?
2. Für kleinere Gemeinden bietet der TCS Schulwegaudits an. Gibt es ähnliche Angebote, die im Kanton Basel-Stadt entsprechende Gutachten durchführen?
 - a. Falls ja, wer kann solch ein Gutachten in Auftrag geben?
 - b. Falls ja, wie werden solche Gutachten seitens KOGESSI in deren Arbeit aufgenommen?
3. Sind der KOGESSI sogenannte Schulstrassen bekannt und wie eruiert sie deren Nutzen für die Verkehrssicherheit in unmittelbarer Schulnähe, insbesondere im Vergleich mit Begegnungszonen?
4. Werden Kindergartenkinder im entsprechenden altersgerechten Präventionsprogramm zum Thema Begegnungszonen und fehlende sichtbare Trottoirs mit Höhenunterschied zur Strasse sensibilisiert?
5. Wie vermittelt und koordiniert die KOGESSI in Situationen, wo erhöhter Hol- und Bringverkehr aufgrund Privatschulstandorten die Verkehrssicherheit nahegelegener öffentlicher Schulen reduziert?
 - a. Bei der französischen Schule in der Engulgasse?
 - b. Bei der BKA International School in der Gellertstrasse / Magnolienpark?
6. Wie viele Meldungen besorgter Eltern sind seit Start der KOGESSI über offizielle schulnahe Gremien eingegangen und wie viele durch die öffentlich einsehbare Mailadresse?
7. Wie stellt die KOGESSI in ihrer Kommunikation sicher, dass alle interessierten Parteien die beruflich wie auch ehrenamtlich im Einsatz für einen betroffenen Schulstandort stehen, über Abklärungen, Lösungsansätze und das weitere Vorgehen informiert werden?
8. Wie wird die KOGESSI bei der Planung und Verschiebung von Parkplätzen in Schulnähe einbezogen und hat diese dort Mitspracherecht?

9. Wie stellt die KOGESSI sicher, dass auch bei temporären Hindernissen durch Baustellen oder sonstige Verkehrsumstellungen die Schulwegsicherheit gewährleistet ist und wie eruiert sie, ob dies auch in der Praxis für Kinder der betroffenen Altersstufen verständlich ist?
 - a. Finden dafür Praxistests mit Kindern statt oder gibt es andere Kontrollmechanismen, die dafür angewendet werden?
 - b. Wie sieht das entsprechende Vorgehen dafür aus und ab wann werden die Schulen und Eltern dafür vorgängig informiert?

Annina von Falkenstein»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat misst der Sicherheit von Kindergarten- und Schulwegen hohe Bedeutung bei. Zur Gewährleistung sicherer Schulwege arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen und treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die erforderlichen baulichen, verkehrstechnischen und präventiven Massnahmen. Auch Baustellen werden nach den geltenden Vorgaben möglichst sicher ausgestaltet, abgesperrt und signalisiert.

Das Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI) ist ein überdepartementales Koordinationsgremium mit Mitgliedern aus dem Justizdepartement (JSD), dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) und dem Erziehungsdepartement (ED). Die Leitung des KOGESSI liegt bei der Co-Leiterin Volksschulen. Anliegen und Vorschläge können von der Bevölkerung oder Elternorganisationen beim KOGESSI eingereicht werden. Dieses berät in der Regel viermal im Jahr über diese Anfragen und präventiv über zukünftige Bauvorhaben.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie wird vorgegangen, wenn die KOGESSI zum Schluss kommt, dass eine Stelle ungefährlich ist, die Eltern dies jedoch anders sehen?*

Anträge, die beim KOGESSI eingehen, werden innerhalb des Gremiums beraten und hinsichtlich der Zuständigkeiten geprüft. Gestützt darauf gibt das KOGESSI eine Empfehlung ab. Über die Umsetzung einer Massnahme entscheidet anschliessend die jeweils zuständige Dienststelle des verantwortlichen Departements. Wird eine beantragte Massnahme nicht empfohlen oder nicht umgesetzt, wird in der Regel das Gespräch mit den Antragstellenden gesucht. Bei Bedarf wird der Entscheid auch im Rahmen eines Vor-Ort-Termins erläutert. Die Anliegen der Erziehungsberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die abschliessende Beurteilung und Entscheidung obliegt jedoch den zuständigen Fachpersonen.

2. *Für kleinere Gemeinden bietet der TCS Schulwegaudits an. Gibt es ähnliche Angebote, die im Kanton Basel-Stadt entsprechende Gutachten durchführen?*

Im Kanton Basel-Stadt bestehen verschiedene Möglichkeiten, Schulwegaudits oder vergleichbare verkehrsplanerische Beurteilungen durchführen zu lassen. Solche Dienstleistungen werden beispielsweise vom TCS sowie von spezialisierten Fachbüros angeboten und sind in der Regel kostenpflichtig. Entsprechende kantonale Aufträge werden in der Regel nicht vergeben.

- a. *Falls ja, wer kann solch ein Gutachten in Auftrag geben?*

Grundsätzlich können Gutachten von Privatpersonen, Schulen, Gemeinden oder Behörden in Auftrag gegeben werden.

b. *Falls ja, wie werden solche Gutachten seitens KOGESSI in deren Arbeit aufgenommen?*

Das KOGESSI stützt seine Empfehlungen grundsätzlich nicht auf externe Gutachten. Die Beurteilung erfolgt gestützt auf die fachlichen Einschätzungen der im KOGESSI vertretenen Fachstellen.

3. *Sind der KOGESSI sogenannte Schulstrassen bekannt und wie eruiert sie deren Nutzen für die Verkehrssicherheit in unmittelbarer Schulnähe, insbesondere im Vergleich mit Begegnungszonen?*

Im Rahmen der Petition P488 «Verkehrsberuhigung der Strasse Zu den drei Linden» wurde das in der Schweiz noch wenig bekannte Konzept «Schulstrasse» aufgegriffen. Die Schulstrasse «Zu den Drei Linden» kann im Kanton Basel-Stadt als Pilotversuch verstanden werden. Im Unterschied zu Begegnungszonen oder Tempo-30-Zonen sind Schulstrassen keine verkehrsrechtlich und in der Signalisationsverordnung des Bundes verankerten Verkehrsanordnungen. Das Konzept sieht vor, den motorisierten Verkehr während der Zeiten des Schulbeginns und des Schulschlusses temporär auszuschliessen, damit Schülerinnen und Schüler den Strassenraum sicher nutzen können.

Die Erfahrungen aus dem Pilotversuch dienen als Grundlage für die Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen weitere Schulstrassen an anderen Schulstandorten in Betracht gezogen werden können oder ob andere Massnahmen (z. B. Tempo 30, Einführung/Umkehrung Einbahnstrassenführung, Aufhebung einzelner Parkplätze zur Verbesserung der Sichtverhältnisse) zur Zielerreichung besser geeignet sind. Allfällige Umsetzungen sind jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten projektspezifisch zu prüfen.

4. *Werden Kindergartenkinder im entsprechenden altersgerechten Präventionsprogramm zum Thema Begegnungszonen und fehlende sichtbare Trottoirs mit Höhenunterschied zur Strasse sensibilisiert?*

Schülerinnen und Schüler im Kindergarten werden im Rahmen des Verkehrsunterrichts durch die zuständige Verkehrsinstruktorin oder den zuständigen Verkehrsinstruktor stufen- und altersgerecht sowie nach aktuellen pädagogischen Erkenntnissen für ein sicheres Verhalten im Strassenverkehr sensibilisiert. Dabei werden auch Begegnungszonen und die damit verbundenen Besonderheiten thematisiert.

Im Verkehrsunterricht wird zudem vermittelt, wie sich Kinder auch in Bereichen ohne klar abgegrenzte Trottoirs oder bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sicher verhalten.

5. *Wie vermittelt und koordiniert die KOGESSI in Situationen, wo erhöhter Hol- und Bringverkehr aufgrund Privatschulstandorten die Verkehrssicherheit nahegelegener öffentlicher Schulen reduziert?*

a. *Bei der französischen Schule in der Engulgasse?*

b. *Bei der BKA International School in der Gellertstrasse / Magnolienpark?*

Der motorisierte Bring- und Holverkehr durch sogenannte Elterntaxis stellt an verschiedenen Schulstandorten eine Herausforderung dar und betrifft sowohl öffentliche Schulen als auch Privatschulen. Mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen wurden das Vorgehen und mögliche Massnahmen abgestimmt und in den Schulhäusern Flyer von der Verkehrsprävention an die Erziehungsberechtigten ausgegeben. Bei Bedarf wurde die Signalisation auf den Strassen verändert und Regelverstösse geahndet.

Vor einem der Schulhäuser der Primarstufe Gellert wurde Ende März 2026 aufgrund des erhöhten Hol- und Bringverkehrs eine Halteverbotszone während zweier definierter Zeitfenster (morgens vor Schulbeginn, mittags nach Schulschluss) eingerichtet. Diese Verkehrsmassnahme wurde im Vorfeld über die Schulleitung den Erziehungsberechtigten sowie den Lehr- und Fachpersonen kommuniziert. Zu Beginn der Massnahme sensibilisierte die Kantonspolizei vor Ort. Anschliessend wurden

Kontrollen durchgeführt und Widerhandlungen geahndet. Die Halteverbotszone wird grundsätzlich gut aufgenommen. Eine abschliessende Beurteilung ihrer Wirkung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

6. *Wie viele Meldungen besorgter Eltern sind seit Start der KOGESSI über offizielle schulnahe Gremien eingegangen und wie viele durch die öffentlich einsehbare Mailadresse?*

Meldungen besorgter Erziehungsberechtigter an das KOGESSI können über verschiedene Kanäle eingehen. Erziehungsberechtigte bzw. Elterndelegierte sind dazu angehalten, sich mit ihrem Anliegen in einem ersten Schritt an die Schulleitung zu wenden. Diese bezieht bei Bedarf die zuständige Verkehrsinstruktorin oder den zuständigen Verkehrsinstruktor ein. Kann eine Anfrage oder ein Antrag nicht direkt geklärt werden, wird es an das KOGESSI weitergeleitet. Seit Mai 2023 steht hierfür eine eigene Mailadresse zur Verfügung. Je nach Anliegen wenden sich die Antragstellenden auch direkt an die zuständigen Dienststellen im JSD oder BVD (kapo.verkehrssicherheit@jsd.ch, kapo.tvm@jsd.bs.ch, mobilitaet@bs.ch usw.).

Von Januar 2020 bis Mai 2026 gingen über die verschiedenen Meldekanäle rund 160 Meldungen ein. Da Meldungen oft zeitgleich über verschiedene Kanäle und Personen eingehen, ist eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Meldewegen nicht möglich. Schätzungsweise geht derzeit rund ein Viertel der Meldungen über die Schulleitungen, rund ein Viertel über die Kontaktadressen der im KOGESSI vertretenen Dienststellen und rund die Hälfte direkt über die KOGESSI-E-Mail-Adresse ein.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Meldung an das KOGESSI können Gefahrenstellen an der Strasseninfrastruktur auch über das Gefahrenmeldetool der Kantonspolizei gemeldet werden.

7. *Wie stellt die KOGESSI in ihrer Kommunikation sicher, dass alle interessierten Parteien die beruflich wie auch ehrenamtlich im Einsatz für einen betroffenen Schulstandort stehen, über Abklärungen, Lösungsansätze und das weitere Vorgehen informiert werden?*

Die Beantwortung der Anträge erfolgt durch die innerhalb des KOGESSI zuständige Dienststelle und wird den Antragstellenden zugestellt. Wird ein Antrag durch die Schulleitung eingereicht oder an das KOGESSI weitergeleitet, erfolgt die Rückmeldung an die Schulleitung zur Weiterleitung an die betroffenen Personen.

8. *Wie wird die KOGESSI bei der Planung und Verschiebung von Parkplätzen in Schulinähe einbezogen und hat diese dort Mitspracherecht?*

Werden Parkplätze durch das Bau- und Verkehrsdepartement geplant, umgewidmet oder aufgehoben, erfolgt grundsätzlich eine Verkehrssicherheitsprüfung durch das Ressort Verkehrssicherheitsmassnahmen der Kantonspolizei. Ergibt sich dabei ein Bezug zur Schulwegsicherheit, bringen die zuständigen Fachstellen ihre Einschätzungen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten ein.

Das KOGESSI verfügt in diesem Zusammenhang über kein eigenständiges Mitspracherecht. Es kann Empfehlungen zuhanden der zuständigen Stellen abgeben.

9. *Wie stellt die KOGESSI sicher, dass auch bei temporären Hindernissen durch Baustellen oder sonstige Verkehrsumstellungen die Schulwegsicherheit gewährleistet ist und wie eruiert sie, ob dies auch in der Praxis für Kinder der betroffenen Altersstufen verständlich ist?*

Für die Prüfung der Sicherheit bei Baustellen ist das Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen (TVM) der Kantonspolizei zuständig. Dieses prüft und genehmigt die vom jeweiligen Projekt erarbeitete Verkehrsführung. Für die Information über die Verkehrsmassnahme ist grundsätzlich die jeweilige Projektleitung verantwortlich.

Die Verkehrsprävention wird von den beteiligten Stellen beigezogen, wenn die Verständlichkeit verkehrsrelevanter Massnahmen für Kinder verschiedener Altersstufen beurteilt werden soll. Ihre fachliche Einschätzung fliesst in die Planung und Beurteilung der vorgesehenen Massnahmen ein.

Wenn das KOGESSI im Zusammenhang mit Baustellen oder Verkehrsumstellungen kontaktiert wird, wird das Anliegen departementsübergreifend beraten. Liegen frühzeitig Informationen über eine geplante Baustelle vor, wird geprüft, welche Massnahmen unter Berücksichtigung der Schulwegsicherheit den zuständigen Stellen empfohlen werden können.

- a. *Finden dafür Praxistests mit Kindern statt oder gibt es andere Kontrollmechanismen, die dafür angewendet werden?*

Die Beurteilung erfolgt durch die zuständigen Fachstellen anhand der örtlichen Gegebenheiten und ihrer fachlichen Expertise. Die Erkenntnisse der zuständigen Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren sowie Rückmeldungen von Schulleitungen, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und weiterer Beteiligten fliessen dabei in die Beurteilung ein.

- b. *Wie sieht das entsprechende Vorgehen dafür aus und ab wann werden die Schulen und Eltern dafür vorgängig informiert?*

Sofern die Verkehrsprävention frühzeitig über Veränderungen oder neue Verkehrssituationen informiert wird und sich daraus ein Informationsbedarf für Schulen und Erziehungsberechtigte ergibt, werden diese rechtzeitig informiert. Dadurch können die betroffenen Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die veränderten Verkehrsbedingungen vorbereitet werden.

Ist eine frühzeitige Information aufgrund kurzfristiger Veränderungen nicht möglich, können die verkehrspädagogischen Massnahmen erst nach Eintritt der neuen Verkehrssituation umgesetzt oder ergänzt werden. Liegen frühzeitig Informationen über eine geplante Baustelle vor, wird die Situation im KOGESSI departementsübergreifend beurteilt und den zuständigen Stellen gegebenenfalls die Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit empfohlen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin